

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. September 2024**

**Nummer 27**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren  
(VV-Diagnostische Testverfahren)  
vom 23. September 2024 ..... 418

Rundschreiben 14/24 vom 25. September 2024  
Termine und organisatorische Hinweise für die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 im  
Schuljahr 2024/2025 ..... 419

## **Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren)**

vom 23. September 2024  
Gz.: 31.4-541-00

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 und § 44 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 44 Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### **1 – Grundsätze und Ziele**

(1) Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren sind gemäß § 66 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein Instrument zur Qualitätssicherung. Sie dienen der Standortbestimmung schulischer Leistungen der Schülerinnen und Schüler (Lernstandsmessung), unterstützen die Lehrkräfte bei der Einschätzung ihrer Unterrichtsergebnisse, der Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen, stärken ihre diagnostischen Kompetenzen und leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung des Unterrichts.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1-10 unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an den Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Die Vergleichsarbeiten (VERA) umfassen Basis- und Ergänzungsmodule, die für Schülerinnen und Schüler entwickelt sind, für die das Erreichen der Bildungsstandards maßgeblich ist. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen somit verpflichtend an VERA teil. Die verpflichtende Teilnahme umfasst auch Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die zielgleich unterrichtet werden. Die Schulen sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Testung ggf. ein individueller Nachteilsausgleich für diese Schülerinnen und Schüler gewährt wird. Da für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden, eigene Anforderungen gelten, lassen sich die Bildungsstandards nicht als Maßstab für die von ihnen erreichten Leistungen heranziehen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an VERA nicht verpflichtend, jedoch ist eine freiwillige Teilnahme möglich, wenn die Schule bzw. Lehrkraft dies für zumutbar hält oder als sinnvoll erachtet. Diese Ergebnisse fließen jedoch nicht in die lerngruppenbezogene Auswertung und Rückmeldung mit ein, sondern werden gesondert dargestellt. Weitere Ausnahmen sind unter anderem für Schülerinnen und Schüler möglich, die weniger als zwölf Monate in Deutschland leben und daher die deutsche Sprache noch nicht ausreichend beherrschen. Schulen in freier Trägerschaft können in Absprache mit dem für Schule zuständigen Ministerium an den Vergleichsarbeiten teilnehmen. Für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es gemäß § 66 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes keiner Einwilligung.

### **2 – Verfahren**

(1) Die Vergleichsarbeiten werden nach einem für alle Schulen gleichen Verfahren in der Grundschule in den Fächern Deutsch

und Mathematik (VERA-3) sowie in den weiterführenden Schulen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erster Fremdsprache (VERA-8) geschrieben. Die konkreten Domänen sowie die Termine bzw. Testzeiträume aller Vergleichsarbeiten werden durch das für Schule zuständige Ministerium durch Rundschreiben jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Die Aufgaben und die Auswertungsvorgaben werden den Schulen zentral vorgegeben und als Druckvorlage in Papierform, als zentral gedrucktes Material oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte sowie sonstige mit der Vorbereitung und Durchführung befassten und beauftragten Personen, die Kenntnis von den Aufgaben und Auswertungsvorgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **3 – Auswertung und Datenverarbeitung**

(1) Die Schulen werten die Vergleichsarbeiten nach den Auswertungsvorgaben in der Regel selbst aus. Das für Schule zuständige Ministerium kann festlegen, dass die Auswertung auch durch geeignete Lehrkräfte einer anderen Schule erfolgt. Die Vergleichsarbeiten werden nicht als Klassenarbeiten benotet. Die Rückmeldung der grundsätzlich von der jeweils beauftragten Lehrkraft pseudonymisierten schulischen Ergebnisse an das für Schule zuständige Ministerium oder einen von ihm zur Datenverarbeitung beauftragten Projektträger erfolgt auf elektronischem Wege. Das Verfahren zur einheitlichen Pseudonymisierung wird von dem für Schule zuständigen Ministerium vorgegeben. Die Pseudonymisierung des Schülerdatensatzes nimmt die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vor. Die Pseudonymisierung darf von der Schulaufsichtsbehörde nicht aufgehoben werden.

(2) Der Projektträger wertet die Ergebnisse aus den Vergleichsarbeiten aus, um Vergleichs- und Referenzwerte der Klassen/Kurse, der Schule, des Landes und bei länderübergreifenden Arbeiten im Ländervergleich zu bestimmen. Die Auswertungen auf Klassen- bzw. Kursebene, Schulebene und Landesebene werden den Schulen vom beauftragten Projektträger bereitgestellt. Die oberste Landesschulaufsichtsbehörde erhält ausschließlich Auswertungen auf Schul- bzw. Landesebene. Die Verarbeitung der Schülerdaten ist so vorzunehmen, dass Unbefugte keinen Zugriff erlangen können. Der Zugang zu den Daten und deren Verarbeitung sind durch Identifikationsverfahren zu sichern.

(3) Die Ergebnisse dienen den Lehrkräften und Schulleitungen als datenbasierte Grundlage, um die fachlichen Kompetenzen einer Klasse zu ermitteln und die Bildungsstandards im Unterricht zu implementieren. Die das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln auf der Basis der Ergebnisse individuelle Fördermaßnahmen und pädagogische Interventionen, die auf die Stärken und Schwächen einer Klasse zugeschnitten sind und im Unterricht umgesetzt werden. Die diagnostischen Informationen werden für die Unterrichtsentwicklung im Kollegium genutzt.

(4) Die anonymisierten Ergebnisse der Klassen und die der Schule sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Schule darf ihre schulischen Ergebnisse nur veröffentlichen, wenn es die Schulkonferenz beschließt.

#### 4 – Zentrale Erhebung, Kontextbefragungen

Um allgemeine Entwicklungen im Land Brandenburg und länderübergreifend beschreiben zu können, werden die Ergebnisse aller Schulen vom für Schule zuständigen Ministerium zentral erhoben und analysiert. Die Erhebung wird durch das für Schule zuständige Ministerium oder einem von ihm beauftragten Projektträger nach den Regeln statistischer Methodik bestimmt. Im Falle der Beauftragung eines Projektträgers trägt die Gesamtverantwortung das für Schule zuständige Ministerium. Über Schüler-, Eltern- und Lehrerfragebogen können Kontextdaten in pseudonymisierter Form erhoben werden, um einen dem Einzugsgebiet der Schule und der Klassenzusammensetzung entsprechenden Vergleich zu ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet (§ 44 Absatz 4 und § 66 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes). Die Teilnahme der Eltern erfolgt freiwillig. Die Schulleiterinnen und Schulleiter stellen an ihren Schulen die ordnungsgemäße Durchführung und Rückmeldung sicher. Insbesondere ist die Entgegennahme und weitere Bearbeitung der Fragebögen für die Rückmeldung zur zentralen Erfassung so zu organisieren, dass ein Personenbezug ausgeschlossen ist. Einsichtnahmen in ausgefüllte Fragebögen sind in keinem Fall zulässig.

#### 5 – Aufgabenerprobung

Die Aufgabensammlungen für die Vergleichsarbeiten werden kontinuierlich im Hinblick auf zu erreichende Standards weiterentwickelt. Neu entwickelte Aufgaben (künftig auch digital im E-Format) werden im Vorfeld erprobt, um ihren Schwierigkeitsgrad zu bestimmen. Eine jährlich wechselnde Anzahl von Schulen nimmt an der Aufgabenerprobung (Pilotierung) teil. Die Schulen werden durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der ausgewählten Schulen stellen die Durchführung und pseudonymisierte Rückmeldung der Aufgabenerprobung sicher. Die im Rahmen der Aufgabenerprobung ermittelten Ergebnisse werden den beteiligten Schulen, den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern nicht zurückgemeldet, da sie ausschließlich der Auswahl geeigneter Testaufgaben dienen.

#### 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Potsdam, den 23. September 2024

Der Minister  
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

#### Rundschreiben 14/24

vom 25. September 2024

Gz.: 31.4 -541-00

#### Termine und organisatorische Hinweise für die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 im Schuljahr 2024/2025

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 (VERA-3 und VERA-8) im Schuljahr 2024/2025 werden entsprechend den aktualisierten Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren Abschnitt 2 Absatz 1) folgende Termine sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht:

##### 1. Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8

Die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 finden in den jeweils festgelegten Testzeiträumen statt (siehe Anlage). Nach VERA-8 werden ab diesem Schuljahr auch die VERA-3 Testungen allen Schulen computerbasiert angeboten. Papierbasierte Testhefte werden den Schulen auf Anforderung durch das ISQ weiterhin zur Verfügung gestellt. Um die Durchführung von Online-Testungen sowohl für VERA-3 als auch VERA-8 zu ermöglichen, werden zweiwöchige Zeitfenster angegeben, so dass die vorhandene IT-Infrastruktur an den Schulen bestmöglich ausgenutzt werden kann. Bitte beachten Sie, dass die genannten Testzeiträume das verbindliche Zeitfenster sind, im Rahmen dessen die VERA Testungen aufgrund von organisatorischen und administrativen Umständen zwingend durchgeführt werden müssen.

VERA ist ein Instrument, das von der Kultusministerkonferenz (KMK) eingeführt wurde, um die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bildungswesen zu fördern. Die zentrale Funktion von VERA besteht darin, den Schulen Daten zu ihren Qualitätszielen zu liefern und damit die Unterrichts- und Schulentwicklung in jeder Schule zu unterstützen.

Für alle Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft besteht gemäß VV-Diagnostische Testverfahren Abschnitt 1 Absatz 2 die Pflicht zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten (VERA-3 und VERA-8). Diese gilt auch für die Schulen in freier Trägerschaft, die am Startchancen-Programm teilnehmen. Für Schulen in freier Trägerschaft, die nicht am Startchancen-Programm beteiligt sind, ist die Durchführung der Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufen 3 und 8 grundsätzlich freiwillig.

Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Vergleichsarbeit nachschreiben.

#### Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

- a) Schulen müssen sich im Web-Portal des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) [ISQ – Willkommen beim Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg – Serviceinstitut für Schulen, Schulverwaltungen und Bildungspolitik \(isq-bb\)](#).

- de) anmelden. Die Zeiträume für die Anmeldung werden durch das ISQ bekanntgegeben (konkrete Informationen zur Durchführung erhalten Sie durch das ISQ für VERA-8 im Oktober 2024 und für VERA-3 im Januar 2025).
- b) Mit der Anmeldung wird u. a. die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festgelegt. So hat das ISQ die Möglichkeit, die Schulen bei der Vorbereitung der Online-Testung aller Domänen bei VERA-3 als auch VERA-8 bestmöglich zu unterstützen. Über die Anmeldung im Portal melden die Schulen ihren Bedarf an papierbasierten Testheften an.
- c) Beispielaufgaben für die Jahrgangsstufen 3 und 8 stehen auf den Internetseiten des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) unter dem Link [Aufgabenbrowser](#) oder auf der Internetseite des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) unter dem Link [IQB - Beispielaufgaben und Materialien \(hu-berlin.de\)](#) zur Verfügung. Beide Internetseiten bieten darüber hinaus umfangreiche Informationen zu den Vergleichsarbeiten an. Der Kompetenzbrowser ermöglicht besonders anschauliche Beschreibungen zu den Bildungsstandards und über die URL können einzelne Kompetenzbereiche unterrichtsnah erkundet werden ([ISQ Kompetenzbrowser](#)).
- d) Die Teilnahme an VERA-3 betrifft die Fächer Deutsch und Mathematik, die Teilnahme an VERA-8 die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (siehe Anlage zu weiteren Angaben). Die kriteriale Norm mit Bezug auf die Kompetenzstufen liefert den Schulen, Fachkonferenzen und Lehrkräften wichtige Erkenntnisse zu den aktuellen Lernständen der Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Klasse und zu Entwicklungsunterschieden in Parallelklassen.
- e) Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und ihren Erziehungsberechtigten zu dem durch das für Schule zuständige Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben, eine Kopie wird der Schülerakte beigelegt. Die bearbeiteten Testhefte können den Erziehungsberechtigten nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

## 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2024 in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

### Anlage: Fächer, Teildomänen und Termine für VERA-3 / VERA-8,

Schuljahr 2024/2025

#### Übersicht zu VERA-3/VERA-8 Schuljahr 2024/2025

Jahrgangsstufe	Fach	Testzeitraum	Verpflichtungsgrad	Dauer**
VERA-3	Deutsch-I (BM/EM): Lesen	Testzeitraum für alle Fächer, unabhängig des Testmodus (Online oder auf Papier): 08.05 - 23.05.2025	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch-II: Rechtschreiben		verpflichtend	30 Minuten
	Mathematik: BM: Alle Leitideen ZM: Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit (DHW)		verpflichtend	60 Minuten (40 + 20)
VERA-8	Deutsch – Lesen (BM/EM)	Testzeitraum für alle Fächer, unabhängig des Testmodus (Online oder auf Papier): 27.02 - 14.03.2025	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch – Zuhören (BM/EM)		verpflichtend	40 Minuten
	Englisch – Leseverstehen		verpflichtend	40 Minuten
	Englisch – Hörverstehen		verpflichtend	40 Minuten
	Mathematik: BM: Alle Leitideen ZM: Zahlen und Operationen		verpflichtend	60 Minuten (40 + 20)
Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.				

\*(BM = Basismodul, EM = Erweiterungsmodul), ZM = Zusatzmodul)

\*\*Für die Instruktion sind jeweils zusätzliche 10 Minuten vorgesehen.